

**Satzung vom 24.10.2023  
zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Wadersloh vom 23.12.2008**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 666)
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)
- §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 926/SGV NRW 77)
- In Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Wadersloh vom 04.07.2008 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am 24.10.2023 beschlossen

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,00 € je cbm Abwasser.

§ 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:


Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,85 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

**Artikel 2**

§ 23 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wadersloh, 12.12.2023

  
\_\_\_\_\_  
Christian Thegelkamp  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Sylvia Hohenhorst  
Schriftführerin

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wadersloh, 12.12.2023

  
Christian Thegelkamp  
Bürgermeister